

Orientierung über die Finanzierung der spitalexternen Dienste (Spitex) im Kanton Zürich, als Beispiel einer Spitex-Finanzordnung

Autor(en): **Gugger, Erich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Intercura : eine Publikation des Geriatriischen Dienstes, des Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich**

Band (Jahr): - **(1988-1989)**

Heft 21

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-789985>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Orientierung über die Finanzierung der spitalexternen Dienste (Spitex) im Kanton Zürich, als Beispiel einer Spitex-Finanzordnung.

(Vertrag des Kantons Zürich mit den Krankenkassen vom Dezember 1985)

Unter der Voraussetzung, dass man die Personal- und Sachkosten der Spitex-Organisationen als 100 Prozent annimmt, wird dieser Kostenaufwand wie folgt finanziert:

- 1.1 20 % durch die dem Patienten verrechneten Pflegekosten (Aufwand des Patienten 10%, Aufwand der Krankenkasse 10%)
- 1.2 20 % tragen die Spitex-Organisationen; sie sind finanziert durch Mitgliederbeiträge, Legate und Spenden oder auch durch Leistungen der Gemeinde, ev. des Bundes.

60 % tragen Gemeinde und Kanton

100 %

Städtische Taxregelung in Zürich

- 2.1 Der Patient selber zahlt in der Regel für die Hauspflege Fr. 12.– pro Stunde.
- 2.2 Für die Pflege durch die Gemeindeschwester zahlt der Patient in der Regel Fr. 16.– pro Stunde.
- 3.1 An diese Kosten vergüten die Krankenkassen dem Patienten 50 Prozent, d.h. für die Hauspflege Fr. 6.– pro Stunde, für die Sr.-Pflege Fr. 8.– pro Stunde, wobei für die Rückvergütung für Haus- und Sr.-Pflege max. je sechs Stunden pro Tag beansprucht werden können.
- 4.1 Aus den freiwilligen Zusatzversicherungen vergüten die Krankenkassen eventuell Zusatzleistungen nach Massgabe ihrer Reglemente.
- 5.1 Bei höheren Einkommens- und Vermögensverhältnissen erhöhen sich die Pflegekosten entsprechend.
Die unter 2.1 und 2.2 erwähnten Taxen gelten bis zur max. Grenze von Fr. 80'000.– p.a. Patienteneinkommen und bis Fr. 100'000.– Patientenvermögen.

Die vorstehenden Angaben verdanken wir **Erich Gugger**, Leiter der Zentralstelle für Gemeindecrankenpflegen und Hauspflegen der Stadt Zürich, beim Stadtärztlichen Dienst Zürich.